

# Satzung

## Für das Museum „VINEUM Bodensee“ vom 12.07.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) i. V. m. § 59 der Abgabenordnung (AO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 12.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Das Museum „VINEUM Bodensee“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Meersburg und wird als Regiebetrieb der Stadt Meersburg geführt. Das Museum wird durch den Bürgermeister verwaltet und vertreten.

### § 2

#### Zweck

Die Stadt Meersburg verfolgt mit dem Museum „VINEUM Bodensee“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Museum wird als Zweckbetrieb im Sinne von § 68 der Abgabenordnung geführt. Das Museum „VINEUM Bodensee“ dient auch der Denkmalpflege.

### § 3

#### Aufgaben

Gemäß dem vom Gemeinderat der Stadt Meersburg am 24.11.2015 verabschiedeten Leitbild widmet sich das VINEUM Bodensee der spannungsvollen Vermittlung von Geschichte, Gegenwart und Zukunft der Stadt Meersburg und der Bodenseeregion. Das VINEUM Bodensee steht dabei auf drei Säulen:

- dem musealen Rundgang durch die Kulturgeschichte des Weines,
- regelmäßigen Sonderausstellungen zu Themen aus Stadt und Region, wobei sich das VINEUM Bodensee als Impulsgeber zur wissenschaftlichen Erschließung der Meersburger Geschichte und Archive versteht,
- ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm, das offen ist für unterschiedliche kulturelle und städtische Veranstaltungen.

### § 4

#### Selbstlose Tätigkeit

Das Museum „VINEUM Bodensee“ ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 5

#### Mittelverwendung

Die Mittel des Museums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Das Museum „VINEUM Bodensee“ darf keine Personen durch Ausgaben, die zweckfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Stadt Meersburg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Museums.

## § 6

### Auflösung des Museums „VINEUM Bodensee“

Bei Auflösung oder Aufhebung des Museums oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Meersburg nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das restliche vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Meersburg, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 7

### Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 12.07.2016 in Kraft.

#### *Hinweis:*

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Ausgefertigt:  
Meersburg, den 13.07.2016

*Dr. Brütch*

Dr. Martin Brütch  
Bürgermeister



## Entgeltordnung für das VINEUM Bodensee

Der Gemeinderat hat am 12.07.2016 für das VINEUM Bodensee folgende Entgeltordnung beschlossen.

### §1

#### Öffnungszeiten

- (1) Das VINEUM Bodensee ist geöffnet:
  - Während der Monate April – Oktober:  
dienstags bis sonntags 11.00 bis 18.00 Uhr
  - Während der Monate November – März:  
Samstags, sonntags und an Feiertagen 11.00 bis 18.00 Uhr,  
Geschlossen: 23./24./30./31. Dezember
- (2) Besondere Schließtage oder Schließzeiten des VINEUMs Bodensee können vom Bürgermeister festgelegt werden und sind dem Besucher rechtzeitig und geeignet bekannt zu geben.
- (3) Führungen/Gruppenführungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten sind (möglichst) mindestens 10 Tage vor Termin anzumelden.

### §2

#### Eintrittspreise

- (1) Das Eintrittsentgelt beträgt:

Erwachsene	5,50 €
Ermäßigt	3,00 €
Gruppen (ab 10 Personen, pro Person)	4,50 €
Öffentlich angebotene Führungen pro Person (Eintritt inkl. Führung)	7,50 €
Ermäßigt	4,00 €
Private Führungen auf Anfrage zzgl. Eintritt pro Person	70,00 €

Der ermäßigte Preis gilt für Kinder ab 6 Jahren, Jugendliche bis 18 Jahre, Schwerbehinderte, Studierende, Auszubildende, FSJ, BFD, Sozialhilfeempfänger, AsylbLG-Empfänger gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises

- (2) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Sonderausstellungen. Für Sonderausstellungen oder Sonderveranstaltungen kann das Eintrittsgeld vom Bürgermeister jeweils gesondert festgesetzt werden.
- (3) Die Entgelte sind entweder an der Museumskasse im Voraus oder nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung an die Verbandskasse zu entrichten.



### §3

#### Entgelt für die Vermietung des Veranstaltungs- und Ausstellungssaals

- (4) Für die Nutzung des Veranstaltungs- und Ausstellungssaals des VINEUM Bodensee wird je nach Art der Veranstaltung ein Entgelt zzgl. evtl. entstehender Zusatzkosten erhoben.
- (5) Das Mietentgelt (Bruttopreise) wird nach Anlage 1 erhoben
- (6) Bei Anmietung von Räumen wird für Probestermine (nach Absprache) von kulturellen Veranstaltungen eine Pauschale in Höhe von 50,00 € erhoben.
- (7) Für die Inanspruchnahme von technischen Einrichtungsgegenständen oder städtischem Personal werden die der Stadt entstehenden Kosten zusätzlich berechnet.
- (8) Für die Inanspruchnahme von städtischem oder von der Stadt beauftragtem Personal werden die Kosten nach Aufwand bzw. den entstandenen Auslagen abgerechnet.
- (9) Die Stadt ist berechtigt, Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- (10) Meersburger Vereine, die ihren Sitz in Meersburg haben, erhalten für Vereinsveranstaltungen, die dem Zweckbetrieb eines Vereines dienen und dem Nutzungszweck des VINEUMs Bodensee entsprechen, den Veranstaltungs- und Ausstellungssaals 1x kostenfrei pro Jahr, sofern sie nicht schon einen anderen Veranstaltungsraum kostenlos genutzt haben.
- (11) Je nach Veranstaltungsart kann ein Antrag auf eine Reduzierung der Miete um 50% erfolgen. Der Antrag wird gemäß Satzung und Leitbild des VINEUMs Bodensee von der Verwaltung bewertet.

### §4

#### Sonstige Entgelte

- (1) Für die Überlassung der Exponate kann der Bürgermeister im Einzelfall ein Entgelt gesondert festsetzen.
- (2) Die Anfertigung von Bildmaterial für gewerbliche Zwecke kann auf Antrag gegen Zahlung gestattet werden.

### §5

#### Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Meersburg, den 13.07.2016

*Dr. Brütch*

Dr. Martin Brütch  
Bürgermeister

